

Hochstift Meissen von der Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe zu Magdeburg und Prag erimirt worden war, ein Verhältniß, über welches der Herausgeber des Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Herr Hofrath Gersdorf, in dem Vorberichte zum 2. Bande des Urkundenbuchs des Hochstifts Meissen (p. IX fl. XXIII fl. XXVIII.) bereits erschöpfende Mittheilungen gegeben hat.

Die Instruction endet dann mit den Worten: „Item wir verstehn, daß die Fürsten am Rhein und andere Fürsten merckliche Sachen ihren Landen und Fürstenthümern zu Nutz und Frommen und Gute an Seiner Heiligkeit haben erlangt, wollet in Fleiß darauf Erfahrung haben zu Mantua und anderswo, was Stücke und Sachen das wären, würdet ihr erkennen, daß solche Stücke und Sachen uns, unsern Landen und Fürstenthümern nützlich und austräglich könnten werden, so steht in Fleiß bei Seiner Heiligkeit auch danach, daß solche Stücke und Sachen uns unsern Landen und Fürstenthümern auch zugegeben werden.“

Die Gesandten haben gewiß sich befleißigt, bei ihrer Ankunft in Mantua den Kurfürsten von Sachsen, der ihnen zu Anfang der Instruction ertheilten Weisung gemäß, bei dem Papste aufs Beste zu entschuldigen, allein er erachtete die angegebenen Gründe nicht für genügend. Ein päpstliches Schreiben aus Mantua v. 13. Aug. 1459 beklagt, daß der Kurfürst wie andere Fürsten, trotz der wiederholten Aufforderung, auf dem zum 1. Juni 1459 nach Mantua ausgeschriebenen Tage ausgeblieben und ladet zum Erscheinen zu einer neuen Versammlung auf den Tag Martini ein. Wir finden aber nicht, daß der Kurfürst dieser erneuerten Einladung Folge gegeben habe.